

Förderrichtlinie für die Stiftung ADAC Nordrhein

Stand: 28.9.2021

Der ADAC Nordrhein e.V. hat die Stiftung ADAC Nordrhein mit dem Ziel gegründet, folgende satzungsgemäße Zwecke zu verfolgen:

- a) gemeinnützige Förderung des Motorsports
- b) gemeinnützige Förderung der Jugendhilfe
- c) gemeinnützige Förderung der Erziehung und Bildung
- d) gemeinnützige Förderung der Unfallverhütung
- e) gemeinnützige Förderung der Wissenschaft und Forschung
- f) gemeinnützige Förderung der Hilfe von Menschen mit Behinderung
- g) mildtätige Unterstützung von Unfallopfern

Um diese thematisch sehr breit aufgestellten Fördermöglichkeiten zu systematisieren, erlässt der Stiftungsvorstand die folgende Förderrichtlinie, die der Geschäftsführung und dem Vorstand in der Fördertätigkeit der Stiftung als Leitplanken dienen sollen. Die Richtlinie kann seitens des Vorstandes in seinen Sitzungen jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder ergänzt werden.

Kerngedanke der Fördertätigkeit

Die Stiftung soll - solange die Gremienmitglieder im Wesentlichen ehrenamtlich tätig sind und keine hauptamtliche Geschäftsführung installiert ist – in ihrer Fördertätigkeit möglichst effizient und ressourcenschonend auftreten. Auch sollen mögliche Haftungsrisiken weitgehend vermieden werden. Entsprechend ist der Mittelweitergabe an andere gemeinnützige oder mildtätige Institutionen der Vorrang vor eigenen operativen Projekten oder direkten mildtätigen Förderungen von Einzelpersonen einzuräumen. Der Förderschwerpunkt soll im Inland liegen und hier insbesondere im Vereinsgebiet des ADAC Nordrhein e.V.

Kooperationen

Kooperationen mit anderen Projektträgern sollen nach entsprechendem Stiftungsvorstandsbeschluss nur eingegangen werden, wenn die wesentlichen Haftungsrisiken aus den Kooperationsvereinbarungen bei den Kooperationspartnern und nicht bei der Stiftung liegen. Als Kooperationspartner kommen dabei andere gemeinnützige oder mildtätige Institutionen in Frage – beispielsweise also auch der Stifter ADAC Nordrhein e.V. Kooperationen mit gewerblich orientierten Personen sollen in der Regel nicht eingegangen werden. Diese können allerdings entgeltlich als Hilfspersonen engagiert werden.

Rahmenbedingungen für Förderungen

Der Schwerpunkt der Fördertätigkeit soll auf Einzelförderungen liegen, wiederkehrende oder dauerhafte Förderungen kommen nur im Ausnahmefall in Betracht. Es wird betraglich weder eine Unter- noch Obergrenze für Förderungen definiert. Ebenso werden keine Beschränkungen in der Art der Kosten definiert, die die Stiftung fördern kann, solange die Förderung den Kriterien der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit genügt und den Satzungszwecken der Stiftung entspricht. Bei projektbezogener Förderung müssen keine Eigenbeteiligungen der Destinatäre eingefordert werden.

Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Förderungen auf Basis von Vorstandsbeschlüssen durch. Gemäß Geschäftsordnung hat sie das Recht, im Rahmen eines bewilligten Wirtschaftsplans nicht benötigte Mittel bis zur Höhe von 25.000,00 Euro umzuwidmen, um sie einer satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Diese Regelung kann auch dazu genutzt werden, einzelne Förderzusagen ohne vorherige Genehmigung durch den Stiftungsvorstand zuzusagen, wenn die äußeren Umstände dies notwendig machen (z.B. Notfall- oder Soforthilfen). Der Vorstand ist über solche Zusagen umgehend zu informieren.

Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt in der Regel auf formlose Anforderung des Destinatärs in einer Summe und nur nach entsprechendem Stiftungsvorstandsbeschluss nach Projektfortschritt. Bewilligte, nicht abgerufene Fördermittel verfallen am Ende des auf die Förderzusage folgenden Kalenderjahres, soweit nicht im Einzelfall etwas anders vom Stiftungsvorstand beschlossen wurde und auch nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme zwischen Geschäftsführung und Destinatär vereinbart wurde. Hierfür gebildete Rücklagen können im entsprechenden Jahresabschluss ohne gesonderten Gremienbeschluss aufgelöst und wieder den zur satzungsgemäßen Zweckverwendung bestimmten Mitteln zugeführt werden.

Antragswesen

Das Antragswesen soll so unbürokratisch wie möglich aufgesetzt sein, ohne dabei die aus dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht erforderlichen Pflichten zu verletzen. Anträge sollen schriftlich (z.B. auch per Email oder sonstigen elektronischen Kommunikationsformen), aber darüber hinaus ohne weitere besondere Formvorschrift gestellt werden können. Auf die Erstellung eines elektronischen Antragsportals wird bis auf weiteres verzichtet.

Im Falle von Anträgen auf gemeinnützige Förderung sollen Antragstellende einen gültigen Freistellungsbescheid, ersatzweise einen Feststellungsbescheid nach §60a AO vorlegen. Im Falle von Anträgen auf mildtätige Förderung sind seitens der Antragstellenden geeignete Unterlagen beizufügen, die deren Antragsberechtigung dokumentieren.

Antragstellende erhalten nach dem Gremienentscheid immer eine schriftliche Rückmeldung der Geschäftsführung in Form eines Zusage- oder Absageschreibens. Absagen sollen in der Regel nicht begründet werden. In Zugeschrieben ist darauf hinzuweisen, bis wann die Mittel spätestens abgerufen werden sollen.

Der Mittelverwendungsnachweis soll so kurz und unbürokratisch wie möglich geführt werden. Im Regelfall genügt bei gemeinnützigen Förderungen die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung durch den Destinatär, sowie dessen Erklärung, die relevanten Unterlagen den rechtlichen Fristen entsprechend aufzubewahren und während dieser Frist für eine mögliche Prüfung bereitzuhalten.